

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 2073

Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen
Prime Standard und General Standard –
Die Börse als Ersatzgesetzgeber für Quartalsberichte?

Seite 2086

Dr. Alfred Schmidt-Kessel, Richter am BGH a.D., Karlsruhe
Was ist Nachlass?

Seite 2092

OLG Frankfurt a.M., 9. 5. 2003
Zur Verfügungsbefugnis der Eltern über auf den Namen
ihrer Kinder eingerichtete Bankkonten; bankseitige Über-
prüfung von Überweisungsaufträgen auf Übereinstim-
mung mit den Interessen des Kontoinhabers

Seite 2093

Kammergericht, 6. 3. 2003
Zum Erlöschen einer Wechselforderung durch Aufrechnung

Seite 2114

BGH, 11. 9. 2003
Zu den Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer
Rechtsbeschwerde gegen die Anordnung einer Postsperr

Seite 2115

OLG Hamm, 18. 2. 2003
Aufrechnung des Gläubigers gegenüber einer Forderung
aus einem Vertrag, den der spätere Insolvenzschuldner
innerhalb der Frist des § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO eingegan-
gen ist

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen
Prime Standard und General Standard – Die Börse als Ersatzgesetzgeber für Quartalsberichte? 2073
- Dr. Alfred Schmidt-Kessel, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe
Was ist Nachlass?
– Kann die Insolvenzpraxis dazu beitragen, den Begriff „Nachlass“ und die ihm zukommende haftungs-
rechtliche Funktion besser zu verstehen? – 2086

Rechtsprechung

Bankrecht

- OLG Frankfurt a.M. 9. 5. 2003 Zur Verfügungsbefugnis der Eltern über auf den Namen ihrer Kinder eingerichtete Bankkonten; bankseitige Überprüfung von Überweisungsaufträgen auf Übereinstimmung mit den Interessen des Kontoinhabers 2092
- Kammergericht 6. 3. 2003 Zum Erlöschen einer Wechselforderung durch Aufrechnung 2093

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 12. 2. 2003 Zur Schätzung des Stammkundenumsatzanteils im Rahmen der Berechnung des Ausgleichsanspruchs eines Tankstellenhalters 2095
- Bundesgerichtshof 12. 2. 2003 Zur Unwirksamkeit einer vertraglichen Regelung, durch die die Verjährungsfrist des § 88 HGB einseitig zu Lasten des Handelsvertreters abgekürzt wird, und der sich hieraus ergebenden Rechtsfolge 2101
- Bundesgerichtshof 12. 3. 2003 Zu den Pflichten eines Handelsvertreters, der nach einer unwirksamen fristlosen Kündigung seitens des Unternehmers am Vertrag festhalten will 2103
- Bundesgerichtshof 12. 3. 2003 Zur Frage des Ausgleichsanspruchs eines Anzeigenvermittlers gegenüber einem Zeitungsverlag, der seinen Anzeigenraum dem Anzeigenvermittler gegen eine Vergütung zur Verfügung gestellt hat 2105
- Bundesgerichtshof 7. 5. 2003 Zur Berücksichtigung einer „Sogwirkung“ der Marke eines Mineralölunternehmens bei der Bemessung des Ausgleichsanspruchs eines Tankstellenhalters im Rahmen der Billigkeitsprüfung nach § 89b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGB 2107

Bundesgerichtshof	21. 5. 2003	Zur Wirksamkeit einer formularmäßigen Bestimmung in 2110 einem Handelsvertretervertrag, wonach der Handelsvertreter mit der Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs auf Leistungen aus einer unternehmerfinanzierten Altersversorgung (Treuegeld) verzichtet
Bundesgerichtshof	9. 7. 2003	Zur Wirksamkeit eines nachträglichen Verzichts eines 2112 Handelsvertreters auf den Provisionsanspruch

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	11. 9. 2003	Zu den Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer 2114 Rechtsbeschwerde gegen die Anordnung einer Postsperr
OLG Hamm	18. 2. 2003	Aufrechnung des Gläubigers gegenüber einer Forderung 2115 aus einem Vertrag, den der spätere Insolvenzschuldner innerhalb der Frist des § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO eingegangen ist

Berichtigung

Meißner	Zur Verfassungswidrigkeit der Jahresbeiträge zur Finanzierung der Entschädigungseinrichtung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz 2117
---------	---

Bücherschau

Manfred Obermüller	Insolvenzrecht in der Bankpraxis	2117
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Christian Tetzlaff, Dresden	
Knut Werner Lange/ Maximilian Werkmüller (Hrsg.)	Der Erbfall in der Bankpraxis	2119
	Rezensent: Wiss. Assistent Dr. Florian Jacoby, Hamburg	

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 71,20 (einschl. 7% MwSt. € 4,66) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € –,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2003 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV